

RS Vwgh 1998/8/27 95/13/0274

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §65 Abs1 idF 1992/457;

AbgEO §77 Abs1;

Rechtssatz

Der im zweiten Satz des § 65 Abs 1 AbgEO genannte Pfändungsbescheid, dessen Spruch die dort enthaltenen Angaben zu enthalten hat, muß an den Abgabenschuldner ergehen. Dieser Pfändungsbescheid ist mit Berufung uneingeschränkt bekämpfbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995130274.X01

Im RIS seit

19.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at